

# DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Frankfurt am Main  
- 3. Zivilkammer -  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt am Main

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

28. Mai 2014

**2-03 O 353/13**

In dem Rechtsstreit                   Klaunig ./.. .....

beantrage ich namens und mit Vollmacht der Klägerin

1. den Tatbestand des Urteils vom 6.5. 2014, Az.: 2-03 O 353/13 dahingehend zu berichtigen, dass es im unstreitigen Teil heißt,
  - a. S. 2 Abs. 1 nach dem einzigen Satz dieses Absatzes ist einzufügen:

„Die Künstlerin beschreibt in ihren Arbeiten Menschen und Ereignisse. Seit ihrem 10. Lebensjahr sind der Mensch an sich in seinen physiologischen, psychologischen und sozialen Erscheinungen und seine bildnerische Darstellung ihr hauptsächliches Interessensgebiet. Ihre Kultur, Bildung und Kunst steht dabei in einem fortwährenden kommunikativen Reflexionsprozess. Mit der in ihnen artikulierten Sozialkritik haben ihre Werke Bildungsfunktion. Sie sind auf Kommunikation und die Vermittlung der Inhalte und Botschaften der Klägerin in die Gesellschaft hinein ausgerichtet. Mit ihrer erkenntnis- und detailorientierten Arbeiten sucht sie in Wort, Bild und rechtlichen Fragestellungen auf die Hebung des allgemeinen Bewusstseins im Sinne der Werteordnung des Grundgesetzes hinzuwirken.

Der Beklagte ist Chemieingenieur ohne künstlerische und/oder kulturelle Ausbildung bzw. Bildung. Die Werke der Klägerin haben ihm inhaltlich nie etwas gegeben, gesagt und bedeutet. In der Vergangenheit hat der Beklagte Gerichte aufgefodert, der Kultur der Klägerin jeden Schutz zu versagen. Er hat feindselige Äußerungen gegen die Klägerin verbreitet und die unvoreingenommene Wahrnehmung und Aufnahme von Werken der Klägerin durch Aussenstehende negativ beeinflusst. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte in Bezug auf die Thematik der Klägerin wortwörtlich erklärt, früher war ich dafür, jetzt bin ich dagegen“;

- b. S. 2 Abs. 3 anstelle von „der Beklagte erhielt Besitz der ...:

„Der Beklagte nahm die Werke („Wellen“, „Brotbrechen“) mit der Bemerkung an sich, das stehe ihm im Gegenzug zu seinen Unterhaltszahlungen an die Klägerin zu“;

- c. S. 2 im Anschluss an den letzten Absatz ist einzufügen:

„der Beklagte hatte sich im Jahr 1987 das Werk ‚Feuer‘ der Klägerin an sich genommen“;

- d. S. 3 Abs. 3 hinter dem 2. Satz ist einzufügen:

„der Beklagte leugnete darin den Besitz des Werkes ‚Portrait in Öl‘ sowie, dieses überhaupt je erhalten zu haben...“;

- e. S. 4 nach Abs. 2 ist einzufügen, was teilweise im streitigen Klägervortrag zu finden ist:

„Der Auskunft fehlte die Nennung des Entwurfs zur Satire mit dem Titel „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“. Es fehlte ferner eine Todesanzeige aus Anlass und Zweck einer Kunstaktion, die der Beklagte in einer Mitgliederversammlung des Kunstforum Seligenstadt e.V. missbrauchte, um den Tod der Künstlerin zu verkünden und daraus abzuleiten, dass damit deren sämtliche Anliegen null und nichtig seien. Des Weiteren fehlte in der Auskunft das Gemälde „Feuer“;

- f. S. 4 Abs. 3 vor Satz 4 ist einzufügen:

„Der Beklagte bot eine Herausgabe der Werke an“;

- g. S. 4 Abs. 3 Satz 4 ist, wie folgt, zu ersetzen:

„Er forderte die Kostentragung für einen Fotografen durch die Klägerin. Für den Fall der Herausgabe forderte er neben der Kostentragung für die Abholung und Rückgabe eine Kautionshöhe in Höhe von insgesamt 4.500,- €.“

- h. S. 4 Abs. 5 ist zwischen Satz 1 und Satz 2 einzufügen:

„Die Nutzungsvergütung bezifferte sie anhand marktgängiger, an Versicherungs-/Kautionswerten orientierten Mietgebühren insgesamt auf einen Betrag von 1.500,- €/Jahr für sämtliche Werke“.

- i. S. 4 zwischen Abs. 5 und Abs. 6 ist einzufügen:

„Der Beklagte nahm durch Schreiben an das OLG Ffm vom 25.6.2012, die Klägerin diffamierend, Einfluss auf den Rechtsstreit Klaunig ./.. Stadt Frankfurt um eine urheberrechtliche Ausstellungsvergütung“.

2. den Tatbestand im streitigen Klägervortrag, wie folgt, zu berichtigen:

- a. S. 4 letzter Absatz Satz 2 bis S. 5 oben mit Satz 3 ist zu streichen;
- b. S. 5 nach dem 2. Absatz ist zu den Werken ‚Meereswellen‘ und ‚Brotbrechen‘ einzufügen:

„Das Werk ‚Gewitter‘ habe sie den Eltern des Beklagten lediglich zum vorübergehenden Werkgenuss überlassen“;

3. über die Berichtigung mündlich zu verhandeln.

## **Begründung**

Die Anträge rechtfertigen sich aus § 320 ZPO.

Die Tatbestandsberichtigung ist zu beantragen, weil der Tatbestand mit seiner verstärkten Beweiskraft gemäß § 314 ZPO (BGH NJW 1983, 2030, 2032) wesentliche Unrichtigkeiten, Auslassungen und Widersprüche im Sinne von § 320 Abs. 1 ZPO enthält.

1.

Das Gericht hat im Tatbestand etwas beurkundet, was die Parteien nicht bzw. nicht so vorgetragen haben. Mit dem gegebenen Tatbestand ist der Sachverhalt aufgrund erheblicher Unrichtigkeiten und Auslassungen wesentlichen Sachverhalts im Widerspruch zum schriftsätzlichen Vortrag regelrecht entstellt worden. In der Folge wird der Leser systematisch irreführt. Die entscheidungserheblichen Themen werden als belanglos unterdrückt bzw. gezielt unsichtbar gemacht.

Das gilt ganz besonders für Sachverhalt, der erst den Konflikt von geistiger Haltung und Konsumhaltung verdeutlicht bzw. den Anspruch auf Umwidmung von Geistesgut in Konsumgut.

Der Berichtigung der erheblichen Unrichtigkeiten, Auslassungen und Widersprüche steht in formeller Hinsicht nicht entgegen, dass das Gericht das schriftsätzliche Vorbringen mitsamt Anlagen in Bezug genommen hat (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Die zulässige Ergänzung durch Bezugnahme auf bestimmten Akteninhalt ergänzt den Tatbestand nur, soweit sich aus dem Tatbestand nichts Gegenteiliges ergibt (BGH NJW-RR 96, 379; offen BGH NJW 96, 3344). Bei Widersprüchen zwischen den ausdrücklichen Feststellungen im Tatbestand und dem in Bezug genommenen schriftsätzlichen Vorbringen, wie sie den Urteilstatbestand prägen, geht hingegen der Tatbestand vor (BGHZ 140, 339; BGH Urteil vom 14.6.2002, Az.: V ZR 79/01, Rn 21 m.w.Nw. = NJW 2002, 3478, 3480; Zöller-Vollkommer, ZPO, 2013, § 314, Rn 1; Stein-Jonas/Dieter Leipold, ZPO, § 314 Rn 3). Es muss deshalb im vorliegenden Fall zur Berichtigung kommen, weil die Rechtsmittelinstanz ansonsten ein völlig falsches Bild des Sachverhalts erhält.

Auch bei Widersprüchen zwischen Tatbestand und Gründen geht der Tatbestand dem schriftsätzlichen Vortrag vor (BGH NJW 89, 898). Unrichtigkeiten und Widersprüche im vorstehenden Sinne ergeben sich typischerweise auch aus

Auslassungen erheblicher Punkte (Stein-Jonas/Dieter Leipold, ZPO, Bd. 4, 2008, § 320 Rn 9). Eine Berichtigung ist auch insofern erforderlich.

Solche zu berichtigende Widersprüche ergeben sich vorliegend daraus, dass in den rechtlichen Ausführungen auf wesentliche Punkte des schriftsätzlichen Vortrags im Sinne der Anträge zu 1. und zu 2. nicht eingegangen worden ist (BGH NJW 93, 1852; 94, 519; BGH NJW 92, 1108; 96, 2306; BLHA, ZPO, § 314, Rn 8).

2.

Im Einzelnen sind die Anträge zu 1., wie folgt, zu begründen:

a.

Die Rechtsprechung zum Werkzugangsrecht geht nach Maßgabe des allgemeinen Urheberpersönlichkeitsrechts und der Menschen-/Grundrechte eines jeden Menschen bereits über den reinen Worttext von § 25 Abs. 2 UrhG hinaus. Die Kosten- und Kautionsregelung findet sich nicht im Gesetz, sondern lediglich in Kommentaren, die voneinander abgeschrieben haben, ohne dass die Kommentierungen an Einzelfällen überprüft worden sind. Auskunfts-, Schadensersatz- und Rückrufsrechte sowie die Verjährung von urheberrechtlichen Rechtspositionen werden in Fachkreisen nach Maßgabe des allgemeinen Urheberpersönlichkeitsrechts und der Menschen-/Grundrechte eines jeden Menschen sowie der Schutzdauer des Urheberrechts schon längst diskutiert. Die Anstandsschenkung war bisher, soweit ersichtlich, noch nicht Thema der urheberrechtlichen Diskussion, muss jedoch die gleichen Gesichtspunkte einbeziehen. Für den Einzelfall und seine Entscheidung kommt es auf dessen eigenartige Merkmale an. Dazu gehören der Stil bzw. das Beschreibungssystem des betroffenen Künstlers. Dazu gehört ferner das Verhältnis des Gegners zu diesem Stil bzw. Beschreibungssystem. Dazu gehört schließlich das Verhältnis der Parteien zueinander. Der Antrag zu 1.a. dient der Ergänzung des Tatbestandes in den insoweit wesentlichen Punkten. Diese Punkte sind in den Entscheidungsgründen des Urteils wie im Tatbestand bisher ausgelassen worden. Das Fehlen in den Entscheidungsgründen erklärt sich aus dem Fehlen im Tatbestand. Es liegt eine Auslassung vor, die den Sachverhalt entstellt. Es besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen schriftsätzlichem Vortrag und Tatbestand, der zu berichtigen ist.

Der zu ergänzende unstreitige Vortrag ist, mit Ausnahme der Äußerung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, bereits in der Klageschrift (S. 4, 8, 13, 19 f., 21 f., 24, 26) erfolgt und unbestritten geblieben. Der letzte Satz der Ergänzung betrifft eine Äußerung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, die nicht protokolliert worden ist.

b.

Hinsichtlich des Antrages 1.b. widerspricht der Tatbestand dem schriftsätzlichen Vorbringen beider Parteien bereits in der Wortwahl. Außerdem widerspricht der Tatbestand dem in die Entscheidungsgründe eingeflossenen streitigen Vortrag (S. 14).

Der vom Gericht im unstreitigen Teil aufgenommene Begriff ‚erhalten‘ transportiert völlig andere Eigenschaften des Geschehens als sie von der Klägerin vorgetragen und von dem Beklagten unbestritten gelassen worden sind. Der Begriff besagt genau das Gegenteil.

Der Begriff ‚erhalten‘ impliziert, dass die Klägerin oder eine andere Person die Werke dem Beklagten ausgehändigt hätte. Das trägt nicht einmal der Beklagte vor. Durch den Begriff ‚erhalten‘ hat die Kammer eine Bewertung des Sachverhalts zulasten der Klägerin vorgenommen, die ihr im Tatbestand keinesfalls zusteht.

Bereits in der Klageschrift (S. 13) ist im Sinne der Korrektur vorgetragen worden. Dieser Vortrag ist auch unbestritten geblieben. Unterschiede im Vortrag der Parteien betreffen lediglich die rechtliche Bewertung des Vorgangs. Der vom Beklagten immer wieder vorgebrachte Vortrag einer Schenkung ist von ihm zu keinem Zeitpunkt mit einem Sachverhalt ausgefüllt worden. Die Begriffe ‚Schenkungen‘ und ‚schenken‘ und ‚geschenkt bekommen‘ sind Rechtsbegriffe, deren Anwendung erst möglich ist, wenn ein substantiiertes Sachverhalt dies rechtfertigt.

Die auf den Vortrag des Beklagten in die Entscheidungsgründe aufgenommene ‚Erpressung‘, wie sie im Prozesskostenhilfverfahren des Jahres 1992/93 thematisiert worden ist, war untechnisch gebraucht. Mangels hinreichend substantiiertem Vortrags ergibt sich aus ihm gleichfalls keine Rechtfertigung für den Einsatz des Begriffes ‚erhalten‘.

c.

Hinsichtlich des Antrages 1.c. ist ein unstreitiger Sachverhalt zum Werk „Feuer“ aufzunehmen, der für die Würdigung des Vortrags des Beklagten von Erheblichkeit ist. Dieser Vortrag ist zwar in die Entscheidungsgründe (S. 15) eingeflossen, aber als streitiger Sachverhalt. Aus dem unstreitigen Sachverhalt ist zu erkennen, dass der Beklagte 1987 bereits ein anderes Werk in Besitz genommen hat, das ihm niemals auf Dauer zugedacht war. Dazu ist die Besitzerlangung an den Werken „Brotbrechen“ und „Meereswellen“ in ein Verhältnis zu setzen.

Der entsprechende Vortrag war bereits in der Klageschrift (S. 45) enthalten. Er ist unstreitig geblieben.

d.

Hinsichtlich des Antrages 1.d. liegt eine erhebliche Auslassung im unstreitigen Tatbestand vor, die für die Würdigung des Sachverhaltes und die daraus folgende rechtliche Bewertung im Sinne der Ausführungen oben zu a. erheblich ist. Die Behauptung des Beklagten im früheren Prozesskostenhilfverfahren, das ‚Portrait in Öl‘ niemals erhalten zu haben, ist zwar in die Entscheidungsgründe eingegangen, allerdings fälschlich als streitiger Sachverhalt. Das Verhältnis des Beklagten zur Wahrheit im Hinblick auf seinen Vortrag zur angeblichen Schenkung der Werke „Brotbrechen“ und „Meereswellen“ lässt sich bei unstreitigem Sachverhalt anders würdigen, als wenn der entsprechende Vortrag als streitiges Vorbringen der Klägerin behandelt wird.

e.

Hinsichtlich des Antrages zu 1.e. liegt eine weitere teilweise falsche Einordnung des Parteienvortrags in den streitigen Klägervortrag vor. Außerdem liegt eine wesentliche Auslassung hinsichtlich der Verwertung der fiktiven Todesanzeige aus einer Kunstaktion der Klägerin durch den Beklagten vor. Die Verwertung der fiktiven Todesanzeige ist ein weiterer wesentlicher Umstand, der bei dem Rückruf der kostenfreien Nutzung der Werke im Besitz des Beklagten zu berücksichtigen ist. Anhand eines weiteren illustrativen Beispiels ist zu erkennen, in welcher Weise der

Beklagte zum Nachteil der Klägerin in der Öffentlichkeit mit fiktivem Aktionsgut der Klägerin umgeht.

Die Auslassungen betreffen Vortrag, der sich bereits in der Klageschrift (S. 17 ff.) findet und unbestritten geblieben ist.

f.

Das Angebot der Herausgabe durch den Beklagten ist wesentlich für die rechtliche Bewertung der Kautions- und Kostentragungsforderung, gegen die die Klägerin ein Urteil im Sinne ihrer Menschen-/Grundrechte sucht. Das Gericht hat diesen entscheidungserheblichen Sachverhalt ausgeblendet.

g.

Hinsichtlich des Antrages 1.g. liegt eine erhebliche Auslassung vor, die

- einerseits das Verhältnis von Kautions- und Kostentragungsverpflichtung der Klägerin bei gleichzeitiger lizenzfreier Nutzung der Werke durch den Beklagten und
- andererseits das Verhältnis eines angemessenen Entgeltes für die Nutzung der Werke zur Zumutbarkeit der weiteren Nutzung durch den Beklagten für die Klägerin angesichts des Umgangs des Beklagten mit ihrem geistigen Eigentum

betrifft.

Erst mit der beantragten Ergänzung des Sachverhalts wird der Zusammenhang der Klageanträge mit der außergerichtlichen Kosten- und Kautionsforderung des Beklagten deutlich. Entsprechende Bezüge fehlen selbst in den Entscheidungsgründen.

In der zu korrigierenden Weise ist bereits in der Klageschrift (S. 10 f.) vorgetragen worden. Auch dieser Vortrag ist unbestritten geblieben.

h.

Hinsichtlich des Antrages 1.h. gelten die Ausführungen zu g.

In der einzufügenden Weise ist bereits in der Klageschrift (S. 11) vorgetragen worden. Der Vortrag ist unbestritten geblieben.

i.

Hinsichtlich des Antrages 1.i. liegt eine erhebliche Auslassung vor, die die Zumutbarkeit der lizenzfreien Nutzung ihrer Werke durch den Beklagten für die Klägerin betrifft. Die Zumutbarkeit der lizenzfreien Nutzung ihrer Werke durch den Beklagten angesichts seiner Attacken und seiner ablehnenden Haltung gegenüber ihrer Kultur, Bildung und Kunst für die Klägerin ist in den Entscheidungsgründen mit keinem Wort thematisiert worden.

Der zu ergänzende Vortrag ist bereits in der Klageschrift (S. 7 f.) erfolgt und unbestritten geblieben.

3.

Im Einzelnen sind die Anträge zu 2., wie folgt, zu begründen:

a.

Es handelt sich insoweit um unstreitigen Vortrag, der im unstreitigen Teil gemäß Antrag 1.e. einzufügen ist. Nach Ergänzung im unstreitigen Tatbestand ist er aus dem streitigen Tatbestand heraus zu nehmen.

b.

Der streitige Vortrag der Klägerin zum Werk „Gewitter“ ist aufzunehmen, da das Gericht mit der Nennung der unstreitigen Erbfolge des Beklagten nach seinen Eltern im unstreitigen Teil den Eindruck einer Rechtsnachfolge hervorgerufen hat, die unrichtig bleibt, wenn der streitige Vortrag der Klägerin ungenannt bleibt.

4.

Der Antrag der mündlichen Verhandlung ist gesetzliche Voraussetzung der mündlichen Verhandlung über die Anträge.

Der Antrag ist erforderlich, da die Kammer kürzlich in dramatischer Weise mehrfach bewiesen hat, dass sie ein Verhältnis zum demokratischen Rechtsstaat hat, das keine klare Abgrenzung zu faschistischen Elementen enthält. Das wird Folgen haben.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin